

# **Interne Geschäftsordnung des Weiterbildungsausschusses des Vereins "Bundesverband Psychoanalytische Paar- und Familientherapie e. V." (BvPPF)**

(Stand: 04.06.2004)  
(geändert: 05.02.2011)  
(ergänzt: 13.10. 2020)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsordnung des WA ist der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins "Bundesverband Psychoanalytische Paar- und Familientherapie e. V." untergeordnet.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die organisatorische Struktur, das Entscheidungsverfahren und die inhaltliche Aufgabenbestimmung des Weiterbildungsausschusses.

## **§ 2 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung oder deren Änderungen sind vom Weiterbildungsausschuss einstimmig zu verabschieden und vom Koordinator der Weiterbildung dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 3 Mitglieder des Weiterbildungsausschusses**

- (1) Der Weiterbildungsausschuss besteht aus dem/der Koordinator/in der Weiterbildung und den Vertretern der vom Verein anerkannten Weiterbildungsstätten.
- (2) Der/Die Koordinator/in der Weiterbildung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der anerkannten Weiterbildungsstätten werden von diesen benannt.
- (4) Die Vertreter der anerkannten Weiterbildungsstätten können von ihren Stellvertretern vertreten werden. In Abwesenheit des/der Koordinators/in der Weiterbildung wählt der Weiterbildungsausschuss einen Moderator für die Sitzung.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beziehungsweise bestätigten Funktionsträger sollen in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden im Amt bleiben.

## **§ 4 Organisation des Weiterbildungsausschusses**

- (1) Der Weiterbildungsausschuss wird vom/von der Koordinator/in der Weiterbildungen einberufen und geleitet.
- (2) Der Weiterbildungsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr - wenn möglich im Rahmen der Jahrestagung.
- (3) Die Einladung soll schriftlich erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist soll wenigstens 14 Tage betragen.
- (4) Über die Sitzungen des Weiterbildungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der/Die Koordinator/in der Weiterbildung berichtet über die Tätigkeit des Weiterbildungsausschusses im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (5) Entscheidungen müssen einstimmig gefasst werden.
- (6) Beschlußfähigkeit: Sollte trotz Stellvertreterregelung eine Weiterbildungsstätte bei einer Sitzung nicht vertreten sein, müssen die Arbeitsergebnisse dem entsprechenden Weiterbildungsvertreter zur Zustimmung vorgelegt werden. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch, gilt dies als Zustimmung zu den vorgelegten Ergebnissen.

## **§ 5 Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung**

- (1) Der Weiterbildungsausschuss erarbeitet Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung, die in ihren Mindestanforderungen für alle vom Verein anerkannten Weiterbildungsstätten verbindlich sind.
- (2) Die anerkannten Ausbildungsinstitute bestätigen in ihrem Zertifikat, daß die Weiterbildung die Anforderungen der Rahmenrichtlinien des BvPPF erfüllt.

### **§ 6.1 Anerkennung von Weiterbildungsstätten**

- (1) Anträge auf Anerkennung von neuen Weiterbildungsstätten werden an den WA gerichtet. Dieser prüft die Einhaltung der Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung, sowie die ausreichende personelle und organisatorische Struktur zur inhaltlichen Erfüllung des Curriculums. Erfüllt die Weiterbildungsstätte die Voraussetzungen, schlägt der WA im Einvernehmen mit dem Vorstand diese der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vor.
- (2) Analoges gilt für die Rücknahme von Anerkennungen.

## **§ 6.2 Anerkennung von Fachkolleg\*innen als Supervisor\*innen für die Weiterbildung**

Der WBA führt im Auftrag des BVPPF eine Liste anerkannter Supervisor\*innen für psychoanalytische Paar- und Familientherapie. Die Weiterbildungsgruppen/-stätten empfehlen dem WBA Paar- und Familientherapeut\*innen zur Aufnahme in diese Liste nach eigenem Ermessen. Der WBA nimmt die empfohlenen Fachkolleg\*innen in die Liste auf und stellt sie Vorstand, Verbandsmitgliedern und Weiterbildungsstätten in geeigneter Form zur Verfügung. Voraussetzung für die Aufnahme von Fachkolleg\*innen in die Supervisor\*innenliste des BVPPF ist deren reguläre Mitgliedschaft im BVPPF.

## **§ 7 Sicherung der Qualität der Weiterbildungen**

- (1) Der Weiterbildungsausschuss ist für die Qualität der jeweiligen Aus- oder Weiterbildungen verantwortlich, indem er für die Einhaltung der im Weiterbildungsausschuss vereinbarten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Mindeststandards der Ausbildung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sorgt.
- (2) Die Sicherung der Qualität der Weiterbildungen und der Einhaltung der Mindeststandards wird gewährleistet durch
  1. die für alle Weiterbildungsstätten verbindlichen Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung, in der die Mindeststandards definiert werden,
  2. den jährlichen Erfahrungsaustausch im Rahmen der Mitgliederversammlung,
  3. die im Einzelfall abzustimmende gegenseitige Anerkennung von Weiterbildungsbestandteilen.

## **§ 8 Tagungen**

- (1) Der Weiterbildungsausschuss plant gemeinsam mit den Weiterbildungsstätten die Ausrichtung von Tagungen und die Ausrichtung des wissenschaftlichen Begleitprogramms der Mitgliederversammlungen. Die theoretischen Inhalte orientieren sich an Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung und an den Themen, die für den Verein oder berufspolitisch von Bedeutung sind.
- (2) Die Organisation wird vom WA an die vom BVPPF anerkannten Weiterbildungsstätten delegiert. Die Ausrichtung soll abwechselnd an unterschiedlichen Weiterbildungsstätten stattfinden.

## **§ 9 Verfahren zur Konsensfindung**

- (1) Wenn die nach § 4 (5) geforderte Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, kann der WA eine um erfahrene Dozenten der anerkannten Weiterbildungsstätten erweiterte Arbeitsgruppe zur Diskussion und Vermittlung dieser Fragen bilden. Der Weiterbildungsausschuss ist an das Ergebnis dieses erweiterten Ausschusses nicht gebunden.

## **§ 10 Finanzielle Regelungen**

- (1) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins (insbesondere Reisekosten).

## **§ 11 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Weiterbildungsausschuss des Vereins am 19.05.2001 beschlossen und wird dem Vorstand umgehend zur Kenntnis gebracht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung §3.Abs.3 am 7.6.02

Änderungen §§ 5(1)+(2), 6 (1), 7, 8 am 4.6.2004

Ergänzung um § 6.2 am 13.10. 2020